

und rationelleren Gestaltung des Preisantragsverfahrens und zur Regelung bereichstypischer Besonderheiten in Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise für einzelne Bereiche, Zweige, Warengruppen und Sortimente spezielle Bestimmungen herauszugeben.

§ 8

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer es als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt:

- a) Preisantrag zu stellen, wenn er dazu verpflichtet ist (§ 2 Absätze 1 bis 4),
- b) die Preise entsprechend den staatlichen Direktiven und Rechtsvorschriften einzustufen oder festzulegen, wenn er nicht der Preisantragspflicht unterliegt und auch keinen Preisantrag stellt (§ 2 Absätze 5 und 6),
- c) die zu beantragenden Preise mit den Hauptabnehmern bzw. den anderen Abstimmungspartnern abzustimmen (§§ 4 und 5),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 1 000 M belegt werden.

- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt
- dem Minister und Leiter des Amtes für Preise beim Ministerrat,
 - dem Staatssekretär im Amt für Preise,
 - den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,
 - dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,
 - den Leitern der Abteilungen des Amtes für Preise,
 - den Leitern der Außenstellen des Amtes für Preise,
 - den Leitern der Abteilungen oder der Referate Preise bei den örtlichen Räten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisnormativen und Kalkulationselementen — Preisantragsverfahren - (GBl. II Nr. 24 S. 257);
die Anordnung Nr. Pr. 92/1 vom 25. März 1976 über das Preisantragsverfahren — Importierte Konsumgüter aus dem nichtsozialistischen Wirtschaftsgebiet —⁹;
- b) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Anordnungen erlassenen speziellen Bestimmungen zum Preisantragsverfahren.

Berlin, den 30. November 1977

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anordnung Nr. Pr. 125/1¹ über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie

vom 16. Dezember 1977

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 125 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 22 S. 369) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anlage der vorgenannten Anordnung „Übersicht über spezielle Abnehmergruppen und die für sie geltenden Tarife“ wird außer Kraft gesetzt.

(2) Spezielle Festlegungen über die jeweils anzuwendenden Tarife der Abnehmergruppe werden mittels Preisinformation*^{1 2} bekanntgegeben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1977

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Pfütz e
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 125 vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 22 S. 369)

² Die Preisinformation wird aUen Lieferern von Elektroenergie an Letztverbraucher und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis von der WB Energieversorgung, 102 Berlin, Karl-Liebknecht-Straße 34, direkt zugestellt.

Anordnung Nr. Pr. 128/1¹ über die Preise für feste Brennstoffe

vom 16. Dezember 1977

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Preise für feste Brennstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 376) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anlage 3 der vorgenannten Anordnung „Übersicht über die Abnehmergruppen, die zu gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand zu beliefern sind“ wird außer Kraft gesetzt.

(2) Spezielle Festlegungen über den jeweils anzuwendenden Preisstand der Abnehmergruppe werden mittels Preisinformation² bekanntgegeben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1977

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V. i Pfütz e
- Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 22 S. 376)

² Die Preisinformation wird aUen Lieferern fester Brennstoffe und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis vom Staatlichen Kohlekontor, 102 Berlin, Littenstraße 109, direkt zugestellt

⁹ Diese Anordnung wurde dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.